

Auszug aus dem D.P.R.A. 20. Oktober 1988, Nr. 29/L

Art. 14

Abgabenschuldner und Abgabensubstituten

1. Die Aufenthaltsabgabe nach diesem Titel ist von den Personen geschuldet, die sich zu touristischen Zwecken in Villen, Wohnungen und Unterkünften im allgemeinen im Gebiet einer Gemeinde zeitweilig aufhalten, die nicht ihre Ansässigkeitsgemeinde ist.

2. Die Landesausschüsse von Trient und Bozen können kraft Übertragung durch die Region aufgrund eines durch Beschluss des Gemeinderates gemachten Vorschlages der Gemeinde bestimmte zum Gemeindegebiet gehörende Zonen zu „Fremdenverkehrszonen“ erklären. Diese Zonen sind dem Gebiet einer anderen Gemeinde für den Zwecke der Abgabe zu Lasten der Personen, die im übrigen Gemeindegebiet ansässig sind, gleichgestellt.

3. Für die Zwecke des ersten Absatzes dieses Artikels sind die Eigentümer, die Nutznießer, die Mieter und die Entleiher von Unterkünften, die im Laufe des Jahres für zeitweiligen Aufenthalt zu touristischen Zwecken verwendet worden sind, verpflichtet, eine Abgabe zu entrichten, die nach dem Berherbergungsvermögen der Unterkünfte und deren touristischer Einstufung bemessen wird.

4. Die Abgabe wird unter Anwendung der im nachstehenden Artikel 15 genannten Richtlinien entrichtet.

5. Die Eigentümer und die Nutznießer haben persönlich für die Abgabe und haben gegenüber den Mietern und den Entleihern Rückgriffsrecht.

6. Für die Wohnungen in Wohnanlagen, die Gegenstand von Verträgen zur Übergabe in Teilzeit-Nutzungsrechte sind, haften für die Abgabe, mit Rückgriffsrecht, die Personen oder die Gesellschaften oder andere, die aufgrund eines Vertrages die Verwaltung dieser Wohnanlage innehaben.

7. Als zu „touristischen Zwecken“ gelten die Aufenthalte aus Gründen, die sich vom Aufenthalt für Arbeitsleistung unterscheiden.

8. Nicht abgabepflichtig nach diesem Titel sind die ausgewanderten Bürger, die im Meldeamtsregister der im Ausland ansässigen Italiener eingetragen sind.

Art. 15

Einstufung und Tarif

1. Die Villen, die Wohnungen und die anderen Unterkünfte sind in vier Kategorien eingestuft. Für diese sind eine auf die Kategorie bezogene Grundabgabe und eine nach Kategorie und nutzbarer Fläche in Quadratmetern jeder Wohneinheit bemessenen Zusatzabgabe gemäß dem nachstehenden Tarif vorgesehen: (Tarif erhöht mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 68/2001 und gültig seit 01.01.2002)

	Euro
I. Kategorie Grundabgabe	135,57
- von 0 m ² bis 80 m ²	0,484
- von 0 m ² bis 150 m ²	0,678
- von 0 m ² bis über 150 m ²	0,807
II. Kategorie Grundabgabe	77,47
- von 0 m ² bis 80 m ²	0,387
- von 0 m ² bis 150 m ²	0,581
- von 0 m ² bis über 150 m ²	0,774
III. Kategorie Grundabgabe	38,73
- von 0 m ² bis 80 m ²	0,290
- von 0 m ² bis 150 m ²	0,484
- von 0 m ² bis über 150 m ²	0,677
IV. Kategorie Grundabgabe	29,05
- von 0 m ² bis 80 m ²	0,242
- von 0 m ² bis 150 m ²	0,387
- von 0 m ² bis über 150 m ²	0,581

2. Diese Abgaben beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr und werden unabhängig von der Anzahl der Personen, die in den Unterkünften gewohnt haben, und von der Zahl ihrer Nächtigungen angewandt.

3. Für die Wohnungseinheiten auf Liegenschaften, die im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1939, Nr. 1089 und dessen Änderungen als von künstlerischem Interesse erklärt worden sind, wird für die Anwendung der Abgabe eine Höchstfläche von 200 m² in Betracht gezogen.

4. Als Nutzfläche versteht man die Bodenfläche der einzelnen Räume der Wohnungseinheiten unter Ausschluss der Balkone, der Terrassen, der Stiegen, der Keller und der nicht bewohnbaren Dachböden

5. Beschränkt auf die gemieteten oder entliehenen Unterkünfte wird die sich aus der Anwendung des Tarifes ergebende Abgabe auf den Zeitraum der tatsächlichen Benützung der Unterkünfte im Verhältnis eines Neunzigstels pro Tag bemessen. Jedenfalls darf die jährliche Abgabe weder niedriger als ein Drittel des vorgesehenen Betrages noch höher als der gesamte Betrag sein.

6. Falls die Unterkünfte im Laufe des Kalenderjahres für eigene Benützung sowie für die Benützung durch Dritte unter dem Titel der Miete oder der Leihe bestimmt waren, wird die Abgabe so angewandt, als ob die Liegenschaften ausschließlich von den Eigentümern oder den Nutznießern benützt worden wären.

7. Die Einstufung der einzelnen Unterkünfte in eine bestimmte Kategorie für die Zwecke der Anwendung der Abgabe wird bis 31. Jänner jedes Jahres mit Beschluss des Gemeindevausschusses nach Anhören der örtlichen Körperschaft, die mit institutionellen Aufgaben auf dem Sachgebiet des Fremdenverkehrs betraut ist, und solange durch Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach Anhören der Kurverwaltungen oder der Verkehrsvereine vorgenommen; diese Einstufung hat die Touristische Ausstattung der Ortschaft, den Standort, die Art und die Einrichtung der Liegenschaft zu berücksichtigen. Der Einstufungsbeschluss wird für die Dauer von fünfzehn aufeinanderfolgende Tage an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht. Ein Auszug aus dem durchführbar gewordenen Beschluss den Betroffenen zugestellt.

8. Gegen den Beschluss des Gemeindevausschusses ist Berufung an den Landesausschuss sowohl aus Gesetzmäßigkeitsgründen als auch aus Sachgründen zulässig. Die Berufung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch die Gemeinde unmittelbar oder mittels Einschreibebrief mit Rückschein einzulegen. Im ersten Fall stellt das Amt eine Empfangsbestätigung aus, im zweiten Fall gilt das Aufgabedatum als Einreichungstermin. Die Gemeinde hat innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt die Berufung zusammen mit einer Ausfertigung des Einstufungsbeschlusses, welcher die Angaben der Zustellung an den Berufungswerber enthält, und mit begründeten Bemerkungen an den Landesausschuss weiterzuleiten. Sollte die Berufung unmittelbar beim Landesausschuss eingereicht werden, so übermittelt dieser für die oben genannten Zwecke eine Ausfertigung an die Gemeinde.

9. Der Beschluss des Landesausschusses wird dem Betroffenen und der Gemeinde mittels Einschreibebrief mit Rückschein mitgeteilt. Die Berufung gilt mit allen Wirkungen als zurückgewiesen, falls innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum der Berufungseinlegung dem Berufungswerber die Entscheidung nicht mitgeteilt worden ist.

10. Auf die Wohnungseinheiten in Ferienhäusern und –Wohnungen, die mit Landesgesetz der Provinz Trient vom 10. Dezember 1984, Nr. 12 geregelt sind, findet statt der Einstufung nach diesem Artikel jene des genannten Gesetzes gemäß den entsprechenden Kategorien Anwendung.

11. Für die Zwecke der Anwendung der Abgabe nach diesem Titel ist der Landesausschuss verpflichtet, eine Abschrift der Maßnahme über die Einstufung der Wohnungseinheiten auch dem vorhergehenden Absatz an die zuständige Gemeinde und an die Region zu übermitteln.

Art. 18

Obliegenheiten der Eigentümer und Nutznießer von Villen, Wohnungen und Unterkünften im allgemeinen

1. Die Eigentümer und die Nutznießer von Villen, Wohnungen und Unterkünften im allgemeinen, die sich im Gebiete einer anderen Gemeinde als der Ansässigkeitsgemeinde befinden, sind als Abgabenschuldner dazu verpflichtet, bei der Gemeinde, in deren Gebiet sich die genannten Liegenschaften befinden, für jede Liegenschaftseinheit eine eigene Meldung einzureichen, sofern die genannten Güter im Laufe des Kalenderjahres für einen zeitweiligen Aufenthalt zu touristischen Zwecken benützt worden sind.

2. Zu einer ähnlichen Meldung sind als Abgabensubstituten die Eigentümer und Nutznießer von Villen, Wohnungen und Unterkünften im allgemeinen verpflichtet, die im Laufe des Kalenderjahres für zeitweiligen Aufenthalt zu touristischen Zwecken unter dem Titel der Miete oder der Leihe von Personen benützt worden sind, die in einem anderen Gemeindegebiet als der Gemeinde ansässig sind, in welchem sich die genannten Liegenschaften befinden.

3. Zu derselben Meldung sind als Abgabensubstituten die Verwalter der Wohnungsanlagen mit Teilzeit-Nutzungsrechten verpflichtet.

4. Die Meldung wird auf eigenen Vordrucken verfasst, deren Muster mit im Amtsblatt der Region zu veröffentlichendem Beschluss des Regionalausschusses genehmigt wird.

5. Die innerhalb des Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr eingereichte Meldung gilt bis zur Vorlegung einer neuen Meldung auch für die nachfolgenden Jahre. Auf jeden Fall sind Verbesserungen immer zu melden, die zu einer anderen Einstufung der Liegenschaften führen können.